

aber damit seinem Arbeiterstande gegenüber nicht nur alles dasjenige erreicht, was er ihnen im Eigenbau geben könnte, sondern noch weit mehr. Denn er bietet ihnen die Wohnungsannehmlichkeit in einer Form, die jedes Druckes baar ist und den Miether auf genossenschaftlichem Wege zum Miteigenthümer des von ihm bewohnten Hauses macht. Das ist ein Entgegenkommen, das dem Miether mehr als irgend eine andere Einrichtung die Erkenntniß bringen muß, daß die Interessen des Arbeitgebers mit den seinigen aufs Engste verwachsen sind und daß der Erstere thatsächlich mit seinem Opfer nur erstrebt, ihm häusliches Behagen und Zufriedenheit zu verschaffen. Indem er sie genießt, weiß er, daß er sie nur dem Eintreten seines Prinzipals zu danken hat. Mehr und mehr wird der jetzt künstlich in ihm geschürte und genährte Gedanke, daß es jener nur auf seine Ausbeutung und Verstärkung seiner wirthschaftlichen Abhängigkeit abgesehen habe, zurückgedrängt werden und Platz machen der Auffassung, daß das gute Einvernehmen zwischen ihnen zum Gedeihen Beider erforderlich sei und die einzige Richtschnur für das Handeln seines Prinzipals gewesen ist.

Sie erreichen daher, meine Herren, indem Sie sich dieser Imponderabilien versichern, auch für sich und das Allgemeine unendlich mehr, als es gelingen kann, wenn Sie in eigener Regie bauen.

Das Nähere ergiebt sich aus dem Vertrag, dessen Entwurf ich Ihnen hier vorlege und der an der Hand unseres Zahlenbeispiels folgende Fassung erhalten würde:

Zwischen dem Dresdner Spar- und Bauverein e. G. m. b. H. und Herrn pp. ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Herr pp. verpflichtet sich, dem Dresdner Spar- und Bauverein und dessen Rechtsnachfolger alljährlich 2000 Mark unter Verzicht auf Rückgewähr und Abrechnung auf die Dauer von zehn Jahren, fällig an jedem baar auszusahlen.

§ 2. Der Dresdner Spar- und Bauverein übernimmt hiergegen dauernd die Verpflichtung, vom ab jeweilig 10 von denjenigen Beamten oder Arbeitern der Firma